

**Syntarel s. r. o.**

**mit Hauptquartier Landererova 7743/8 Bratislava –  
Altstadt 811 09, Slowakische Republik**

**Transportvorschriften für den nationalen und  
internationalen Straßengüterverkehr**

# Abschnitt I

## Grundbestimmungen

---

### Artikel I – Einleitende Bestimmungen

1. Diese Beförderungsordnung regelt die Bedingungen, unter denen der Beförderer im Rahmen einer Gemeinschaftslizenz Straßengütertransporte innerhalb der Slowakischen Republik und der Staaten der Europäischen Union durchführt im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches bzw. Handelsgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.
  2. **Als Frachtführer im Sinne dieser Transportvorschriften gilt Syntarel s. r. o. mit Sitz Landererova 7743/8 Bratislava – Altstadt 811 09, Slowakische Republik, ID-Nummer: 56 815 212, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: SK 2122457777** die im Rahmen einer Gemeinschaftslizenz Straßengütertransporte innerhalb der Slowakischen Republik und der Staaten der Europäischen Union betreibt.
  3. Der Spediteur verfügt über eine gültige Lizenz für den internationalen Straßengüterverkehr gem **Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 A Gesetz Nr. 56/2012 Slg. über den Straßenverkehr.**
  4. Der Transportplan ist für alle Vertragspartner des Transporteurs verbindlich.
- 

### Artikel II – Definition der Begriffe

- **Träger:** juristische oder natürliche Person, die den Straßengüterverkehr betreibt.
- **Absender (Absender):** die Person, die den Gütertransport anordnet.
- **Begünstigter:** die Person, für die die Sendung bestimmt ist.
- **Transport:** ist die Beförderung von Sachen, Ladungen, Industriegütern und anderen benötigten Güterarten im internationalen und nationalen Straßengüterverkehr.
- **Lieferung:** Sachen, die für den Transport auf der Grundlage eines Transportvertrags bestimmt sind.
- **CMR:** Übereinkommen über den Vertrag über die internationale Güterbeförderung auf der Straße (Genf 1956).

---

## **Artikel III – Die Art des durchgeführten Straßentransports und das Spektrum der angebotenen Transportdienstleistungen**

1. Der Spediteur führt Gütertransporte auf der Straße im folgenden Umfang durch:
  - a. inländischer Straßengüterverkehr,
  - b. Internationaler Straßengüterverkehr.
2. Art des Straßengüterverkehrs:
  - a. Komplettladungen per LKW,
  - b. Stücklieferungen,
  - c. Laden,
3. Sendungen, die mit einer Fahrzeugfahrt an einen Beförderer (Absender oder Empfänger) transportiert werden, gelten als Ganzfahrzeugsendungen, wenn ihr Gewicht mehr als 2500 kg beträgt oder unabhängig von ihrem Gewicht:
  - a. wenn es das Nutzgewicht oder den Laderaum des Gebrauchtfahrzeugs ausnutzt,
  - b. wenn die Sendung nach Vereinbarung mit dem Frachtführer durch besonderes selbständiges Führen des Fahrzeugs befördert wird oder weil die Art der Sendung oder die Ausführung der Sendung innerhalb der vorgeschriebenen Frist dies erfordert,
  - c. wenn die Sendung betriebsbedingt an zwei oder mehr Standorten be- oder entladen wird. Eine Fahrt des Fahrzeugs kommt auch dann in Betracht, wenn der Frachtführer aus betriebsbedingten Gründen die Ladung auf ein anderes Fahrzeug verlagert hat.
4. Als Umladung gilt die Beförderung einer Sendung zusammen mit anderen Sendungen oder während einer solchen Fahrt des Fahrzeugs, die andernfalls ohne Ladung durchgeführt werden müsste.

---

## **Artikel IV – Definition der vom Spediteur transportierten Gegenstände**

1. Aufgrund seiner aktuellen technischen Basis befördert der Spediteur Wagenladungen.

- a. Transport von Fracht auf Paletten,
  - b. Transport anderer Arten von Waren aufgrund von Spediteuraufträgen,
  - c. Transport schwerer und übergroßer Lasten,
2. Transportarten entsprechend der technischen Basis, insbesondere der Fahrzeugflotte
  3. Andere Transporte werden auf der Grundlage detaillierter Bestellungen von Transportunternehmen durchgeführt.
- 

## **Artikel V – Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Die Preise für die erbrachten Transportleistungen richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste des Transporteurs bzw. nach einem individuell vereinbarten Preisangebot, das der Kunde vor Durchführung des Transports genehmigt. Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
  2. Die Abrechnung der Transportkosten erfolgt auf der Grundlage von Transportparametern, zu denen vor allem Entfernung, Gewicht, Volumen, Art der Ware, Dringlichkeitsgrad und andere vertraglich vereinbarte Zusatzleistungen gehören.
  3. Der Kunde ist verpflichtet, die vom Spediteur ausgestellte Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung zu bezahlen, sofern im Vertrag oder in der Rechnung nichts anderes angegeben ist.
  4. Die Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem der entsprechende Betrag dem Bankkonto des Spediteurs gutgeschrieben wird.
  5. Bei Zahlungsverzug hat der Beförderer Anspruch auf Verzugszinsen in der Höhe, die sich aus den geltenden Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik ergibt (gemäß § 369c des Handelsgesetzbuches).
  6. Der Transporteur behält sich das Recht vor, vor Durchführung des Transports eine Vorauszahlung zu verlangen, insbesondere bei Neugeschäftsbeziehungen, Einzelaufträgen oder höherwertigen Leistungen.
  7. Bei erheblichen Kostenänderungen (z. B. Treibstoff, Maut, Inflation) ist der Beförderer berechtigt, die Preise anzupassen, wobei der Kunde über diese Änderung mindestens 7 Tage im Voraus informiert werden muss.
  8. Etwaige Zusatzleistungen (Beladung, Entladung, Zolldienstleistungen, Versicherung, Lagerung etc.) werden gesondert gemäß der jeweils gültigen Preisliste bzw. individuellen Vereinbarung berechnet.
-

## **Artikel VI – Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände**

1. Sie sind vom Transport ausgeschlossen
    - a. Transport von Lebensmitteln,
    - b. Transport gefährlicher Güter,
    - c. Sachen, deren Beförderung nach allgemein geltenden Rechtsvorschriften verboten ist,
    - d. Gegenstände, die aufgrund ihrer Abmessungen oder ihres Gewichts unter Berücksichtigung des Nutzgewichts, der Abmessungen der Fahrzeuge und der Beschaffenheit der für den Transport zu benutzenden Landstraßen für die Beförderung mit dem Fahrzeug des Beförderers ungeeignet sind,
  2. Aufgrund seiner aktuellen technischen Basis befördert der Transporteur keine lebenden Tiere.
  3. Der Spediteur führt keine besonders großen und übergroßen Transporte durch, die eine spezielle technische Basis erfordern würden.
  4. Wird eine Sendung, die von der Beförderung ausgeschlossen ist oder deren Beförderung unter besonderen Bedingungen zulässig ist, zur Beförderung übergeben, ohne dass diese Beschaffenheit der Sendung dem Frachtführer mitgeteilt wurde, oder wurde eine solche Sendung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben zur Beförderung angenommen, ist der Absender zur Zahlung einer Strafe in Höhe des Doppelten des vereinbarten Beförderungsentgelts für eine komplette LKW-Ladung verpflichtet.
- 

## **Artikel VII – Bedingungen für das Be- und Entladen von Fahrzeugen und Umfang der Zusammenarbeit zwischen dem Absender und dem Empfänger der Waren mit dem Spediteur**

1. Der Frachtführer sowie die Absender und Spediteure stellen sicher, dass die vertraglich vereinbarten Transportpläne im Einklang mit der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Rechtsvorschriften im sozialen Bereich, die sich auf den Straßenverkehr beziehen und die Verordnungen des Rates (EWG) Nr. 561/2006 ändern. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 und hebt die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates auf. Dabei geht es vor allem um die Einhaltung der Betriebszeiten der Ladestellen des Absenders und der Entladestellen des Empfängers, die Einhaltung der Be- und Entladezeiten, damit die Fahrer des Transporteurs den Arbeitsplan hinsichtlich Lenkzeit, Pausen, täglicher und wöchentlicher Ruhezeit einhalten können.

2. Der Absender ist verpflichtet, die Sendung oder ihre einzelnen Stücke zu kennzeichnen, wenn dies in diesen Transportvorschriften vorgeschrieben ist oder wenn es erforderlich ist, um die Handhabung der Sendung zu erleichtern oder die Gefahr einer Beschädigung oder Verwechslung auszuschließen. Bei der Kennzeichnung von Sendungen mit gefährlichen Gütern ist der Absender verpflichtet, die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) einzuhalten.
3. Der Spediteur ist berechtigt, jederzeit zu prüfen, ob die Sendung mit den Angaben des Spediteurs in den Versandpapieren (z. B. Lieferschein, Frachtbrief) übereinstimmt. Die Untersuchung der Sendung am Be- oder Entladeort erfolgt im Beisein mindestens einer Person, die nicht Mitarbeiter des Beförderers ist.
4. Stellt der Frachtführer vor Verlassen des Fahrzeugs von der Verladestelle fest, dass eine vom Transport ausgeschlossene Sendung zur Beförderung angenommen wurde, ist er zur Rücksendung an den Absender und dieser zur Rücknahme verpflichtet.
5. Wird bei der Zustellung der Sendung ein Fehler festgestellt, der zu Schäden am Fahrzeug oder an der gemeinsam transportierten Sendung führen könnte, ist der Spediteur berechtigt, die Annahme der Sendung zum Transport zu verweigern; wurde der Fehler erst während des Transports festgestellt, unterbricht er die Fahrt. Bei einer Unterbrechung der Fahrt verfährt der Beförderer wie bei sonstigen Transporthindernissen.
6. Der Absender der Sendung ist verpflichtet, die Sendung dem Frachtführer in einem für den Landtransport geeigneten Zustand zu übergeben. Wenn die Sendung nicht für den Transport geeignet ist oder ein Fehler gemäß Abs. 1 festgestellt wird. 10 kann der Beförderer die Annahme zur Beförderung verweigern. Kosten im Zusammenhang mit der Übergabe des Fahrzeugs zur Beladung, einer Verzögerung des Fahrzeugs während der Beladung oder Kosten im Zusammenhang mit der Unterbrechung der Beförderung gemäß Abs. 10 ist der Absender der Sendung zur Zahlung an den Spediteur verpflichtet.
7. Unter dem Gewicht der Sendung versteht man das Gewicht mit den gleichzeitig mit der Sendung mitgenommenen Handhabungs- und Transporthilfsmitteln des Absenders.
8. Der Absender bestimmt das Gewicht der Sendung und ist für diese Daten verantwortlich, die im Frachtbrief oder anderen Begleitpapieren angegeben sind.
9. Der Frachtführer ist jederzeit berechtigt, das Gewicht der Sendung zu überprüfen, insbesondere wenn er Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben seitens des Absenders hat. Das Gewicht wird durch amtliches Wiegen oder Berechnen ermittelt, wenn die Ladungsmenge durch die Anzahl einzelner gleicher Stücke oder die Anzahl der Maßeinheiten angegeben wird und das Gewicht eines Stücks der Sendung oder Maßeinheit bekannt ist oder durch Wiegen ermittelt wird.
10. Die Methode der Gewichtsprüfung und das Ergebnis der Prüfung sind vom Beförderer auf allen bei der Prüfung verfügbaren Teilen des Frachtbriefs oder eines anderen Transportdokuments zu vermerken.
11. Der Absender trägt die mit der Gewichtsermittlung der Sendung verbundenen

Kosten (z. B. amtliche Verwiegung etc.), wenn er die Gewichtsermittlung beim Transporteur im Transportvertrag verlangt hat oder wenn das vom Transporteur ermittelte Gewicht der Sendung um mehr als 3 % von dem vom Absender angegebenen Gewicht abweicht.

12. Hat der Empfänger die Feststellung des Gewichts der Sendung verlangt, ist er auch verpflichtet, die mit der Feststellung des Gewichts der Sendung verbundenen Kosten zu tragen.
13. Dem Versender in der Slowakischen Republik ist bekannt, dass er, wenn er ohne Wissen des Fahrers des Fahrzeugs oder seines Betreibers das maximal zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs, das maximal zulässige Gewicht des Fahrzeugs, das maximal zulässige Gesamtgewicht des Anhängers oder das maximal zulässige Gewicht der Achsen des Fahrzeugs überschreitet, gemäß Gesetz Nr. 8/2009 Slg. über den Straßenverkehr in der jeweils gültigen Fassung, genehmigt durch die zuständige Polizei.
14. Stellt der Spediteur fest, dass das zulässige Gewicht der Ladung überschritten wird oder der Absender am Versandort eine schlechte Verteilung verursacht hat, ist der Absender verpflichtet, einen Teil der Sendung oder deren Übersetzung zu entladen. Erfährt der Spediteur dies erst während des Transports, z.B. Aufgrund unrichtiger Angaben zum Gewicht der Sendung ist er berechtigt, einen Teil der Sendung abzuladen oder auf Rechnung und Gefahr des Absenders der Sendung zu übertragen. Der Spediteur ist verpflichtet, den Absender der Sendung darüber zu informieren, dass die Sendung transportiert oder teilweise entladen wird, und ist verpflichtet, diese Maßnahmen im Transportdokument zu vermerken. Für den Transport des entladenen Teils der Sendung ist der Absender verpflichtet, einen gesonderten Transportauftrag zu erteilen.
15. Der Absender ist verpflichtet, im Transportvertrag den Ort der Be- und Entladung (genaue Adresse) genau anzugeben und dem Frachtführer auch etwaige Beschränkungen für die Einfahrt bestimmter LKWs oder zu einem bestimmten Zeitpunkt an den Ort der Be- oder Entladung mitzuteilen. Liegt der Ort beispielsweise in einer Umweltzone, in einer Zone mit Einfahrtsbeschränkungen für LKWs mit einem bestimmten Gesamtgewicht, mit einer bestimmten Achslast usw. Der Absender ist außerdem verpflichtet, die Betriebsstunden des Empfängers anzugeben oder zu welchem Zeitpunkt eine Entladung durchgeführt werden kann.
16. Im Allgemeinen erfolgt die Beladung durch den Absender und die Entladung durch den Empfänger der Sendung, es sei denn, der Frachtführer hat mit dem Frachtführer etwas anderes vereinbart.
17. Aus Sicht des Transportvertrages ist die Fahrzeugbesatzung nicht verpflichtet, für die Be- und Entladung des Fahrzeugs zu sorgen. Der Frachtführer führt die Be- oder Entladung nur dann durch, wenn er über die hierfür erforderlichen Betriebsmittel und Arbeitskräfte verfügt und dies im Transportvertrag ausdrücklich vereinbart ist und gegen einen vereinbarten Zuschlag zum Transportpreis. Im Sinne der Arbeitsschutzvorschriften darf das Fahrzeugpersonal des Transporteurs die Umschlaggeräte des Transporteurs nur nach entsprechender Schulung und mit schriftlicher Zustimmung des Transporteurs benutzen.
18. Der Absender ist verpflichtet, rechtzeitig alle für eine reibungslose Verladung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die Sendung vor Beschädigungen zu

schützen. Der Beförderer (Absender und Empfänger) ist verpflichtet, die Bedingungen für die Arbeitssicherheit und den wirtschaftlichen Einsatz der Fahrzeuge des Beförderers sicherzustellen. Er ist insbesondere verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Be- und Entladeplätze und -geräte in einem Zustand gehalten werden, der ein schnelles und sicheres Be- und Entladen der Sendungen ermöglicht, alle zum Führen von Fahrzeugen genutzten Flächen, einschließlich nichtöffentlicher Zufahrtsstraßen, ausreichend zu befestigen und in einem befahrbaren und sicheren Zustand zu halten sowie für ausreichende Beleuchtung an den Be- und Entladestellen der Fahrzeuge zu sorgen.

19. Der Fahrer (Vertreter des Beförderers) ist verpflichtet, an der Beladung mitzuwirken und ggf. die Verteilung der Ladung auf dem Fahrzeug zu leiten, z.B. unter dem Gesichtspunkt einer gleichmäßigen Belastung der Achsen des Fahrzeugs mit Transportgut und unter dem Gesichtspunkt, dass die Sicherheit und der reibungslose Straßenverkehr während des Transports nicht gefährdet werden. Befolgt der Absender die Anweisungen des Beförderers nicht und liegt daher ein Verladefehler, insbesondere bei Überladung des Fahrzeugs, vor, ist der Beförderer berechtigt, die Umladung der Ladung auf das Fahrzeug oder das Zusammenklappen der Ladung oder eines Teils davon zu verlangen. Ist der Frachtführer nicht zufrieden, kann er die Durchführung des Transports verweigern oder auf Kosten und Gefahr des Absenders für eine ordnungsgemäße Zusammenstellung und Lagerung der Ladung sorgen.
20. Stellt der Beförderer die Be- und Entladung des Fahrzeugs sicher, ist er verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug und die sonstige Ausrüstung des Beförderers nicht beschädigt werden.
21. Wenn es erforderlich ist, das Tankfahrzeug, den Tankcontainer oder den Tankaufbau vor dem Laden einer anderen Ladungsart zu waschen, ist der Transporteur verpflichtet, dies dem Frachtführer im Transportauftrag oder Rahmen Transportvertrag mitzuteilen. Die mit dem Waschen verbundenen Kosten werden vom Spediteur übernommen.
22. Wegen einer Beschädigung der Sendung während des Transports kann der Empfänger die Annahme der Sendung oder eines Teils davon nur dann verweigern, wenn sich der Zustand der Sendung durch die Beschädigung derart verändert hat, dass sie nicht mehr für ihren ursprünglichen Zweck verwendet werden kann. Der Empfänger ist jedoch nicht zur Annahme der Sendung verpflichtet, es sei denn, der Spediteur erstellt im Beisein beider Beteiligten ein Protokoll über die Beschädigung der Sendung. Der Eintrag kann auch im Transportdokument erfolgen.
23. Vorbehalte bezüglich der Art der Beladung, des Umschlags und der Entladung sind vom Frachtführer (Mitglied der Fahrzeugbesatzung) gegenüber dem Absender, Empfänger oder anderen Personen schriftlich, beispielsweise im Frachtbrief, geltend zu machen.
24. Dabei wird die Verzögerungszeit des Spediteurs beim Be- oder Entladen berücksichtigt; sofern im Transportvertrag nichts anderes vereinbart ist; die Zeit vom angeforderten Zeitpunkt der Bereitstellung des Fahrzeugs des Beförderers zum Be- oder Entladen bis zum Beginn des Be- oder Entladens und jeder Unterbrechung dieser Arbeiten ohne Verschulden des Beförderers, einschließlich der Ausstellung der Transportdokumente für die Sendung. Für die Zeit der Verspätung kann der Beförderer eine finanzielle Entschädigung verlangen, die im

Beförderungsvertrag vereinbart werden sollte.

---

## **Abschnitt II**

# **Die Art des Abschlusses und die Gültigkeit des Vertrages über die Beförderung von Gütern im inländischen Straßengüterverkehr**

---

### **Artikel VIII – Grundbestimmung für den Güterbeförderungsvertrag im nationalen Straßengüterverkehr**

1. Wenn ein Unternehmer den Transport bei einem Spediteur bestellt und ein Transportvertrag abgeschlossen wird, gelten für ihn die Bestimmungen der §§ 610-629 über den Vertrag über den Transport von Gütern gemäß Gesetz Nr. 513/1991 Slg. Handelsgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mit dem Vertrag über die Beförderung der Sache verpflichtet sich der Frachtführer gegenüber dem Absender, die Sache (Sendung) von einem bestimmten Ort (Versandort) zu einem bestimmten anderen Ort (Bestimmungsort) zu transportieren und der Absender verpflichtet sich, ihm eine Entschädigung (Beförderungsentgelt) zu zahlen.
3. Der Spediteur ist berechtigt, vom Absender eine Bestätigung des gewünschten Transports im Transportdokument zu verlangen, und der Absender ist berechtigt, vom Spediteur eine schriftliche Empfangsbestätigung der Sendung zu verlangen.
4. Sofern zur Durchführung des Transports besondere Dokumente erforderlich sind, ist der Absender verpflichtet, diese spätestens bei Übergabe der Sendung zum Transport an den Frachtführer zu übergeben. Der Absender haftet für Schäden, die dem Frachtführer durch die Nichtaushändigung dieser Dokumente oder deren Unrichtigkeit entstehen.
5. Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, erlischt der Vertrag, wenn der Absender nicht innerhalb der im Vertrag genannten Frist, ansonsten innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsschluss den Spediteur zur Übernahme der Sendung aufgefordert hat.
6. Der Transporteur ist verpflichtet, den Transport zum Bestimmungsort mit fachmännischer Sorgfalt innerhalb der vereinbarten Frist, ansonsten ohne unnötige Verzögerung, durchzuführen. Im Zweifel beginnt die Frist mit dem auf die Ablieferung der Sendung durch den Spediteur folgenden Tag zu laufen.

7. Ist der Empfänger der Sendung dem Frachtführer bekannt, ist dieser verpflichtet, die Sendung an ihn auszuliefern, bzw., wenn laut Vertrag der Empfänger die Sendung am Bestimmungsort abholen soll, ihm die Beendigung der Beförderung mitzuteilen.
  8. Solange der Frachtführer die Sendung nicht an den Empfänger freigegeben hat, ist der Absender berechtigt, die Unterbrechung der Beförderung und die Rücksendung der Sendung an ihn oder eine andere Behandlung zu verlangen und die hierfür entstehenden Kosten zu tragen.
  9. Wenn ein Nichtunternehmer die Beförderung von Gütern beim Frachtführer in Auftrag gibt, kommt ein Frachtbeförderungsvertrag gemäß §§ 765 - 773 des Gesetzes Nr. 40/1964 Slg. Bürgerliches Gesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung.
- 

## **Artikel IX – Pflichten des Transportauftraggebers und des Empfängers der Sendung**

1. Der Auftraggeber des Transports, meist der Absender, ist verpflichtet, dem Spediteur korrekte Informationen über den Inhalt der Sendung und deren Art zur Verfügung zu stellen und haftet für Schäden, die dem Spediteur durch die Verletzung dieser Verpflichtung entstehen.
2. Der Absender ist verpflichtet, den Transport beim Spediteur zu beauftragen. Eine E-Mail-, Fax- oder Telefonbestellung ist ebenfalls ausreichend.
3. Ein Transportauftrag kann für einen Transport oder für eine bestimmte Anzahl von Transporten erteilt werden. Wenn sich die Transporte wiederholen und der Transport länger dauert, ist es sinnvoller, einen Rahmen Transportvertrag zwischen dem Frachtführer und dem Kunden des Transports abzuschließen.
4. Der Transportauftrag muss die Daten enthalten, die für die Durchführung des Transports und die Ausstellung der Rechnung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich sind. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Transportvertrages muss die Bestellung bzw. der Transportvertragsentwurf folgende Angaben enthalten:
  - a. Firmenname des Transportauftraggebers, Anschrift, ID-Nummer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, E-Mail, Telefonnummer und ggf. weitere Kontaktdaten,
  - b. Angaben zur Sendung (Art, Bruttogewicht etc.),
  - c. der Versandort und der Bestimmungsort der Sendung (genaue Anschrift),

- d. ggf. auch Ladezeit und Entladezeit,
  - e. das vereinbarte Entgelt für die Durchführung des Transports (Transportpreis).
5. Sofern für die Durchführung des Transports besondere Unterlagen erforderlich sind, ist der Absender verpflichtet, diese spätestens bei Übergabe der Sendung zum Transport dem Frachtführer auszuhändigen. Der Absender haftet für Schäden, die dem Spediteur durch die unterbliebene oder fehlerhafte Zustellung entstehen.
  6. Bei der Beauftragung des Transports ist der Kunde verpflichtet, dem Spediteur einen höheren als den marktüblichen Preis der Sendung mitzuteilen.
  7. Bei der Beförderung von Waren, deren Preis 35.000 € übersteigt, ist der Kunde verpflichtet, diesen Wert dem Transporteur im Hinblick auf die Haftpflichtversicherung des Transporteurs für die Sendung anzuzeigen und zu dokumentieren.
  8. Auf Verlangen des Absenders ist der Spediteur verpflichtet, den Empfang der Sendung schriftlich zu bestätigen.
  9. Zwischen dem Kunden (Absender oder Empfänger) und dem Spediteur kommt ein Transportvertrag zustande
    - a. durch Annahme der Bestellung,
    - b. wenn es sich um einen Transport handelt, der nicht bestellt werden muss, durch Starten des Transports,
    - c. durch Übernahme der Sendung zum Transport.
  10. Die Bestellung wird angenommen
    - a. wenn zwischen dem Beförderer und dem Absender eine mündliche oder fernmündliche Vereinbarung über den Umfang, die Zeit oder die Art der Durchführung der gewünschten Beförderung besteht, oder
    - b. der Zeitpunkt, an dem der Spediteur dem Kunden den Empfang schriftlich, per E-Mail, Fax oder auf andere zuverlässige Weise bestätigt; Wenn der Absender eine solche Bestätigung verlangt, ist der Beförderer verpflichtet, dieser nachzukommen,
    - c. indem Sie den bestellten Transport durch den Spediteur einleiten, sofern der Auftrag nicht gemäß den vorstehenden Punkten eingegangen ist.
  11. Nimmt der Spediteur den Vorschlag des Empfängers der Sendung zum Weitertransport zu einem anderen Empfänger an, kommt ein neuer Transportvertrag zustande.

12. Bei Annahme eines Transportauftrages oder Abschluss eines Transportvertrages kann der Frachtführer vom Transportkunden eine Anzahlung in Höhe von bis zu 100 % des vereinbarten Transportpreises bzw. Vorabpreises verlangen. Der Transporteur ist verpflichtet, den Erhalt der Vorauszahlung ordnungsgemäß zu bestätigen und die erforderlichen Steuerunterlagen (z. B. Vorauszahlungsrechnung) auszustellen.
  13. Bis zur Zustellung der Sendung hat der Absender das Recht, dem Spediteur unter den in diesen Transportvorschriften festgelegten Bedingungen neue Aufträge zu erteilen.
  14. Der Frachtführer hat Anspruch auf das vereinbarte Entgelt.
  15. Der Spediteur ist berechtigt, die Transportkosten nach der Durchführung des Transports zum Bestimmungsort zu verlangen, sofern im Vertrag kein anderer Preis vereinbart ist.
  16. Kann der Frachtführer den Transport aufgrund von Umständen, die er nicht zu vertreten hat, nicht durchführen, hat er Anspruch auf einen anteiligen Teil des Transportentgelts unter Berücksichtigung des bereits durchgeführten Transports.
  17. Ist im Vertrag der Empfänger der Sendung bestimmt, erwirbt dieser die Rechte aus dem Vertrag, wenn er die Herausgabe der Sendung nach deren Ablieferung am Bestimmungsort oder nach Ablauf der Frist, in der sie dort hätte ankommen sollen, verlangt. Auch Ansprüche wegen Beschädigung der Sendung gehen in diesem Moment auf den Empfänger über. Der Spediteur wird die Sendung jedoch nicht an den Empfänger ausliefern, wenn dies im Widerspruch zu den ihm vom Absender erteilten Anweisungen stehen würde. In diesem Fall behält der Absender weiterhin das Recht, die Sendung abzuwickeln. Bestimmt der Absender dem Beförderer eine andere Person als den Empfänger, so erwirbt diese Person Rechte aus dem Vertrag in gleicher Weise wie der ursprüngliche Empfänger.
  18. Mit der Annahme der Sendung übernimmt der Empfänger die Zahlung der Ansprüche des Frachtführers gegen den Absender aus Verträgen im Zusammenhang mit der Beförderung der empfangenen Sendung, sofern der Empfänger diese Ansprüche kannte oder kennen musste.
  19. Zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem Vertrag erhebt der Frachtführer ein Zurückbehaltungsrecht das Recht an der Sendung, solange er darüber verfügen kann.
  20. Sofern an der Sendung mehrere Zurückbehaltungsrechte bestehen, geht das Zurückbehaltungsrecht des Frachtführers vorrangig vor bereits begründeten Zurückbehaltungsrechten vor.
  21. Das Pfandrecht des Frachtführers hat Vorrang vor dem Pfandrecht des Absenders.
-

## **Artikel X – Haftung des Spediteurs für Schäden an der Sendung und für die Nichteinhaltung der Transportbedingungen**

1. Der Spediteur haftet für Schäden an der Sendung, die nach der Übernahme durch den Spediteur bis zur Auslieferung an den Empfänger entstanden sind, es sei denn, der Spediteur konnte diese durch fachmännische Sorgfalt nicht verhindern.
2. Der Spediteur haftet jedoch nicht für Schäden an der Sendung, wenn er nachweist, dass diese verursacht wurden durch:
  - a. der Absender, Empfänger oder Eigentümer der Sendung,
  - b. Mängel oder die natürliche Beschaffenheit des Inhalts der Sendung, einschließlich normalem Verlust, ein Umstand, den der Spediteur nicht verhindern konnte; Hierbei handelt es sich um Fälle höherer Gewalt, beispielsweise Schäden an der Ladung bei Überschwemmungen, Erdbeben, Bränden, Lawinen usw.
3. Im Falle eines Schadens an der Sendung, der gemäß Absatz (2) verursacht wird, ist der Frachtführer verpflichtet, fachmännische Sorgfalt anzuwenden, um den Schaden so gering wie möglich zu halten.
4. Bei Verlust oder Zerstörung der Sendung ist der Spediteur verpflichtet, den Preis zu ersetzen, den die Sendung zum Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur hatte.
5. Im Falle einer Beschädigung oder Verschlechterung der Sendung ist der Spediteur verpflichtet, die Differenz zwischen dem Preis, den die Sendung zum Zeitpunkt ihrer Annahme durch den Spediteur hatte, und dem Preis, den die beschädigte oder beschädigte Sendung zu diesem Zeitpunkt gehabt hätte, zu ersetzen.
6. Bei einem Güterbeförderungsvertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist der Frachtführer verpflichtet, den Verlust oder die Zerstörung der Sendung zum Preis der verlorenen oder zerstörten Sendung zum Zeitpunkt der Übernahme zur Beförderung zu ersetzen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Beförderung der verlorenen oder zerstörten Sendung entstehenden, absichtlich entstandenen Kosten zu tragen. Bei Beschädigung oder teilweisem Verlust der Sendung zahlt der Spediteur den Betrag, um den die Sendung abgewertet wurde; Ist die Reparatur zweckmäßig, übernimmt der Spediteur die Reparaturkosten. Der Spediteur haftet für die genannten Schäden bis zu einem Wert von 10.000 EUR. Der Transporteur ist verpflichtet, den Transport fachgerecht und innerhalb der angegebenen Frist durchzuführen. Für sonstige Schäden aus dem Gütertransport, wie beispielsweise Schäden an der transportierten Sendung, haftet der Spediteur nur, wenn diese durch Überschreitung der Lieferzeit verursacht wurden. Für Schäden, die durch Überschreitung der Lieferzeit entstehen, haftet der Spediteur bis zur Höhe der Versandkostenpauschale. Der Absender bzw. Empfänger muss den entstandenen Schaden dem Spediteur eindeutig nachweisen.

7. Der Spediteur ist verpflichtet, Schäden an der Sendung, die vor der Übergabe an den Empfänger entstanden sind, dem Absender unverzüglich zu melden. Hat der Empfänger jedoch das Recht zur Ausstellung der Sendung erworben, ist er verpflichtet, diese Meldung dem Empfänger vorzulegen. Der Beförderer haftet für Schäden, die dem Absender oder Empfänger durch die Verletzung dieser Verpflichtung entstehen.
8. Droht unmittelbar eine erhebliche Beschädigung der Sendung und bleibt keine Zeit, die Anweisungen des Absenders einzuholen oder zögert der Absender, diese Anweisungen zu befolgen, kann der Spediteur die Sendung auf Kosten des Absenders in geeigneter Weise verkaufen.
9. Der Frachtführer kann seiner Verpflichtung durch einen anderen Frachtführer nachkommen und haftet so, als ob er den Transport selbst durchgeführt hätte.
10. Für Schäden, die dem Absender durch die Nichtdurchführung des Transports entstehen, für den bereits ein schriftlicher Transportvertrag vereinbart wurde, haftet der Frachtführer nur bis zur Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen, die mit der unnötigen Vorbereitung der Sendung für den Transport verbunden sind.
11. Der Absender muss den Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Frachtführer nur schriftlich geltend machen und seine Ansprüche begründen. Darüber hinaus muss er Dokumente beifügen, die die Berechtigung seines Anspruchs und die Richtigkeit des beantragten Betrags sowie den entsprechenden Teil des Transportdokuments belegen.
12. Der Absender muss das Recht auf Schadensersatz innerhalb von sechs Monaten nach der Zustellung der Sendung an den Empfänger oder, wenn die Sendung nicht herausgegeben wurde, innerhalb von sechs Monaten nach der Zustellung der Sendung zum Transport beim Frachtführer geltend machen, andernfalls erlischt der Anspruch.

---

## **Artikel XI – Bedingungen für die Änderung des Transportvertrags und den Rücktritt vom Vertrag**

1. Bis zur Zustellung der Sendung kann der Absender verlangen, dass die Beförderung unterbrochen wird und die Sendung an ihn zurückgesendet wird oder dass die Sendung im Einvernehmen mit dem Frachtführer anders behandelt wird; der Absender ist verpflichtet, die damit verbundenen zweckentfremdeten Kosten zu tragen.
2. Der Empfänger der Sendung kann vorschlagen, dass ihm die Sendung an einer anderen Abladestelle zugestellt wird.

3. Transport- und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung von Änderungen des Transportvertrages gemäß Abs. 1 wird vom Absender bezahlt und gemäß Abs. 2 Empfänger.
  4. Die Bestimmungen des Art. 7.
  5. Entfällt die Transportbedürftigkeit nach Abschluss des Transportvertrages, ist der Absender verpflichtet, den Frachtführer unverzüglich zu benachrichtigen.
  6. Wird der Transport erst abgebrochen, nachdem das Fahrzeug den vereinbarten Verladeort verlassen hat oder das Fahrzeug bereits an einen solchen Ort verbracht wurde und die Sendung aus Gründen des Absenders nicht zum Transport übergeben wurde, hat der Frachtführer Anspruch auf Ersatz der in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten.
  7. Kann der Frachtführer den vereinbarten Transport nicht oder nicht zu den vereinbarten oder in dieser Transportordnung festgelegten Bedingungen durchführen, ist er verpflichtet, den Absender unverzüglich zu benachrichtigen. Ist der Absender mit den vom Beförderer vorgeschlagenen neuen Bedingungen nicht zufrieden, ist er berechtigt, vom Transportvertrag zurückzutreten; kann vom Vertrag auch zurücktreten, wenn das Fahrzeug ohne vorherige Absprache mit dem Absender nicht innerhalb von drei Stunden nach der vereinbarten Lieferzeit zugestellt wird.
  8. Tritt nach der Annahme der Sendung zur Beförderung ein Hindernis ein, für das der Beginn oder die Fortsetzung der Beförderung oder die Auslieferung der Sendung nicht möglich ist und für einen solchen Fall keine weitere Vorgehensweise mit dem Absender vereinbart wurde, ist der Frachtführer verpflichtet, vom Absender unverzüglich ein Angebot einzuholen.
  9. Der Spediteur muss den Absender nicht benachrichtigen, wenn es sich um ein vorübergehendes Hindernis handelt (z. B. die Notwendigkeit einer Umplanung der Sendung) und die Umsetzung seines Vorschlags mehr Zeit in Anspruch nehmen würde als die Beseitigung des Hindernisses.
  10. Entfällt das Hindernis vor Unterbreitung des Zusatzvorschlags des Absenders, verfährt der Spediteur zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen. Der Absender kann bereits im Frachtbrief einen Vorschlag machen, wie mit der Sendung im Falle eines Transporthindernisses während der Durchführung des Transportvertrages umzugehen ist.
  11. Ist die Zustellung der Sendung beim Empfänger bzw. die Rücksendung an den Absender gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht möglich, sorgt der Spediteur für deren Lagerung; Der Spediteur wird den Absender unverzüglich über die Einlagerung der Sendung informieren. Die mit der Lagerung verbundenen Kosten trägt der Absender.
-

## Artikel XII – Frachtbriefe im Straßengüterverkehr

1. Der Frachtbrief als Transportdokument begleitet die Sendung bis zur Ausstellung. Der Absender ist verpflichtet, dem Frachtführer den ordnungsgemäß ausgefüllten Frachtbrief auszuhändigen, oder er ist verpflichtet, dem Frachtführer die die Sendung betreffenden Daten mitzuteilen und diese beispielsweise, nachdem der Frachtführer sie im Frachtbrief vermerkt hat, mit seiner Unterschrift zu bestätigen, oder der Frachtführer kann auf dem Frachtbrief etwas anderes vereinbaren.
2. Der Frachtbrief wird dem Frachtführer, sofern nichts anderes vereinbart ist, zusammen mit der Sendung ausgehändigt.
3. Der Frachtbrief muss mindestens folgende Daten enthalten:
  - a. Name (Name) des Absenders und des Empfängers,
  - b. die übliche Bezeichnung des Inhalts der Sendung und ihrer Verpackung,
  - c. das Gesamtgewicht der Sendung,
  - d. Ort der Beladung und Ort der Entladung,
  - e. Datum und Empfangsbestätigung der Sendung durch den Spediteur und Empfänger,
  - f. Platz für die Reservierungen des Spediteurs.
4. Es handelt sich um einen Frachtbrief im nationalen Straßengüterverkehr
  - a. vom Absender ausgefüllter und eingereichter Frachtbrief,
  - b. Lieferschein, sofern dieser die genannten Voraussetzungen erfüllt.
5. Wird die Sendung an mehreren Orten be- oder entladen, ist der Absender verpflichtet, für jeden Teil der Sendung einen separaten Frachtbrief einzureichen. Bei einigen Transportarten können die Daten des Transportdokuments vereinfacht sein.
6. Der Frachtführer bzw. die Frachtführer (Absender und Empfänger) sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen im Transportdokument eingegebenen Daten verantwortlich.
7. Der Spediteur hat das Recht, im Transportdokument seine Vorbehalte bezüglich der Art des verwendeten Fahrzeugs auf der Grundlage der Anfrage des Transportkunden, des Zustands der Sendung, ihrer Verpackung, der Stückzahl und der Art der Beladung anzugeben.

8. Bei der Beförderung verderblicher Lebensmittel und bei der Beförderung gefährlicher Güter sind vom Absender zusätzliche gesetzlich vorgeschriebene Dokumente erforderlich, die in anderen Abschnitten der Transportvorschriften aufgeführt sind.
- 

## **Abschnitt III**

### **Die Art und Weise des Abschlusses und die Gültigkeit des Vertrages über die Beförderung von Gütern im internationalen Straßengüterverkehr**

---

#### **Artikel XIII – Grundlegende Bestimmung für den Güterbeförderungsvertrag**

1. Aufgrund der Bestimmung des § 756 des Handelsgesetzbuches für den Bereich des internationalen Transports haben diese Vereinbarungen, Konventionen und Verträge Vorrang vor den in der Slowakischen Republik geltenden Rechtsvorschriften. Die Teile der einzelnen Artikel der Transportvorschriften, die in internationalen Verträgen, Vereinbarungen und Übereinkommen geregelt sind, beispielsweise im Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), Beschluss des Außenministeriums Nr. 11/1975 Slg. im Wortlaut späterer Änderungen und Ergänzungen abweichend, wird im internationalen Straßenverkehr nicht verwendet.
  2. Das CMR-Übereinkommen findet auf jeden Vertrag über die entgeltliche Beförderung von Sendungen mit Straßenfahrzeugen Anwendung, wenn der Empfangsort der Sendung und der vorgesehene Ort ihrer Ablieferung laut Vertrag in zwei verschiedenen Ländern liegen, von denen mindestens eines Vertragsstaat des CMR-Übereinkommens ist.
  3. Das CMR-Übereinkommen gilt für den gesamten Transportweg und unabhängig von der Länge der Reise in der Slowakischen Republik und im Ausland. Insofern ersetzt das CMR-Übereinkommen die nationale Gesetzgebung.
  4. Das CMR-Übereinkommen gilt für den Transport im Straßengüterverkehr, bei dem Kraftfahrzeuge, Zugmaschinen, Anhänger, Anhänger und Container eingesetzt werden dürfen.
-

## **Artikel XIV – Pflichten des Transportauftraggebers und des Empfängers der Sendung**

1. Der Auftraggeber des Transports, in den meisten Fällen der Absender, ist verpflichtet, dem Frachtbrief die erforderlichen Dokumente für die Zoll- und sonstigen behördlichen Verfahren vor der Zustellung der Sendung beizufügen oder dem Frachtführer zur Verfügung zu stellen und ihm alle von ihm verlangten Informationen zur Verfügung zu stellen.
  2. Der Absender ist berechtigt, über die Sendung zu verfügen, insbesondere kann er vom Frachtführer verlangen, dass er die Beförderung einstellt, den Lieferort ändert oder die Sendung einem anderen als dem im Frachtbrief genannten Empfänger aushändigt.
  3. Das Verfügungsrecht über die Sendung erlischt, wenn der Frachtführer den zweiten Teil des Frachtbriefes dem Empfänger aushändigt und dieser den Empfang der Sendung bestätigt.
- 

## **Artikel XV – Frachtbriefe im internationalen Straßengüterverkehr**

1. Der Beweis für den Abschluss des Transportvertrags ist der Frachtbrief, der ein verlässliches Dokument über den Abschluss und Inhalt des Transportvertrags sowie die Annahme der Sendung durch den Frachtführer darstellt. Liegt kein Konnossement vor, ist es verloren gegangen oder weist es Mängel auf, hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit des abgeschlossenen Transportvertrags (für ihn gelten weiterhin die Bestimmungen des CMR-Übereinkommens), seine Existenz ist jedoch aus bestimmten Gründen erforderlich, um die Umsetzung des CMR-Übereinkommens und die Beweiskraft im Streitfall zu ermöglichen. Der internationale Frachtbrief ist zugleich ein Nachweis über den Ort der Be- und Entladung und ein obligatorisches Dokument beim Überschreiten der Zollgrenzen.
2. Gemäß dem Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) zum elektronischen Frachtbrief vom 20.02.2008 gilt ein elektronischer Frachtbrief, der den Bestimmungen dieses Zusatzprotokolls entspricht, als gleichwertig mit dem im CMR-Übereinkommen genannten Frachtbrief und hat daher die gleiche Beweiskraft und Wirksamkeit wie der Frachtbrief. Elektronischer Frachtbrief ist ein Frachtbrief, der mittels elektronischer Kommunikation vom Beförderer, Absender oder einer anderen Partei, die an der Erfüllung des unter das CMR-Übereinkommen fallenden Beförderungsvertrags interessiert ist, ausgestellt wird, einschließlich Einzelheiten, die durch Anhänge logisch mit der elektronischen Kommunikation in Zusammenhang stehen oder auf andere Weise gleichzeitig mit oder nach seiner Ausstellung mit der elektronischen Kommunikation verknüpft sind, sodass sie Teil des elektronischen Frachtbriefs werden. Gemäß den Bestimmungen dieses Zusatzprotokolls können

das im CMR-Übereinkommen genannte Konnossement sowie alle Anfragen, Erklärungen, Anweisungen, Anfragen, Reservierungen oder sonstigen Mitteilungen im Zusammenhang mit der Erfüllung des unter das Übereinkommen fallenden Beförderungsvertrags mittels elektronischer Kommunikation ausgestellt werden.

3. Für jede Sendung muss ein separater CMR-Frachtbrief ausgestellt werden. Jede Sendung, die von einem Absender an einen Empfänger und in einem Fahrzeug oder Set gesendet wird, gilt als separate Sendung. Es können mehrere separate Sendungen in einem Fahrzeug erfolgen. Muss die Sendung auf mehrere Fahrzeuge verladen werden oder handelt es sich um unterschiedliche Arten oder einzelne Teile der Sendung, hat der Absender bzw. Frachtführer das Recht, die Ausstellung von so vielen Frachtbriefen zu verlangen, wie die Anzahl der zu verwendenden Fahrzeuge bzw. wie viele Arten oder einzelne Teile der Sendung geladen werden sollen.
4. Der Frachtbrief muss folgende Angaben enthalten:
  - a. Ort und Datum der Ausstellung,
  - b. Name und Adresse des Absenders,
  - c. Name und Anschrift des Beförderers,
  - d. Ort und Datum des Empfangs der Sendung (Beladung) und ihres Bestimmungsortes (Entladung),
  - e. Name und Anschrift des Empfängers (auch Umsatzsteuer-Identifikationsnummer – Steueridentifikationsnummer),
  - f. die übliche Bezeichnung der Art des transportierten Gutes (Bezeichnung des Gutes) und die Art der Verpackung; für Sachen gefährlicher Art deren allgemein anerkannte Bezeichnung (gemäß ADR-Übereinkommen),
  - g. die Stückzahl, ihre besonderen Marken und Nummern,
  - h. das Gesamtgewicht der Sendung oder die auf andere Weise ausgedrückte Warenmenge, z.B. in m<sup>3</sup> (sofern im Frachtbrief ein Vermerk über das amtliche Wiegen oder Zählen der Ware steht, ist dem Frachtbrief ein Dokument beizufügen, das der Fahrer dem Empfänger der Sendung aushändigt),
  - i. Kosten im Zusammenhang mit dem Transport (Einfuhr, Nebengebühren, Zölle und andere Kosten, die vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zur Lieferung der Sendung anfallen),
  - j. Anweisungen, die für Zoll- und andere behördliche Verfahren erforderlich sind (z. B. die angegebenen Ein- und Ausgangszollstellen, die auch mit den im Carnet TIR angegebenen Daten übereinstimmen müssen, wenn dieses während der Beförderung oder in anderen Zolldokumenten verwendet wird),

- k. eine Erklärung, dass der Transport trotz gegenteiliger Klausel den Bestimmungen des CMR-Übereinkommens unterliegt.
5. Der Frachtbrief kann außerdem folgende Daten enthalten:
  - a. Verbot der Umladung,
  - b. Kosten zu Lasten des Absenders,
  - c. den Preis der Sendung und den Betrag, der ein besonderes Interesse an der Lieferung bekundet,
  - d. die Weisungen des Absenders an den Spediteur bezüglich der Versicherung der Sendung,
  - e. der vereinbarte Zeitraum, in dem der Transport stattfinden soll,
  - f. Liste der dem Spediteur übergebenen Dokumente.
6. Die einzelnen Transportbeteiligten können in den Frachtbrief weitere Daten eintragen, die sie für sinnvoll erachten.
7. Das Ausfüllen des Frachtbriefes liegt in der Verantwortung des Versenders. Er ist daher auch für die Richtigkeit der im Frachtbrief enthaltenen Daten verantwortlich, auch wenn die entsprechenden Daten auf Wunsch des Absenders vom Vertreter des Frachtführers in den Frachtbrief eingetragen werden. Der Absender ist für alle Kosten und Schäden verantwortlich, die dem Spediteur aufgrund von Ungenauigkeiten oder Unvollständigkeiten entstehen:
  - a. die in Absatz 3 unter den Buchstaben b, d, e, f, g, h und j aufgeführten Daten,
  - b. die in Absatz 4 genannten Daten,
  - c. alle sonstigen von ihm für die Ausstellung des Konnossements oder zum Zwecke der Eintragung in das Konnossement erteilten Daten oder Weisungen.
8. Bei der Annahme der Sendung zum Transport prüft der Spediteur die Richtigkeit der Angaben im Frachtbrief über die Stückzahl und deren Marken und Nummern sowie den augenscheinlichen Zustand der Sendung und ihrer Verpackung. Verfügt der Frachtführer nicht über die geeigneten Mittel, um die Richtigkeit der Daten zu überprüfen, wird er Vorbehalte inklusive Begründung im Frachtbrief vermerken. Er muss außerdem sämtliche Bedenken, die er gegen den äußerlichen Zustand der Sendung gemacht hat, begründen.
9. Der Frachtführer hat seinen Vorbehalt auf dem ersten Frachtbriefexemplar vor Übergabe an den Absender anzugeben, hierfür ist Feld Nr. 18 im

CMR-Frachtbriefformular vorgesehen. Die Liste der am häufigsten von Fluggesellschaften genutzten Reservierungen lautet wie folgt:

- a. Ladereservierung,
  - b. Ladungssicherung,
  - c. Die Ladungsentladung und Ladungssicherung wurde durchgeführt von:
    - i. Absender,
    - ii. der Fahrer unter ungeeigneten Bedingungen auf Verlangen des Absenders,
    - iii. Empfänger
    - iv. Fahrer unter ungeeigneten Bedingungen auf Wunsch des Empfängers
10. Weitere Vorbehalte kann der Beförderer im Feld 18 des CMR-Frachtbriefes oder auf andere geeignete Weise formulieren und eintragen.
11. Der Frachtbrief ist bis zum Beweis des Gegenteils ein verlässliches Dokument über den Abschluss des Inhalts des Transportvertrags sowie über die Annahme der Sendung durch den Frachtführer. Liegt der Frachtbrief jedoch nicht vor, kommt der Beförderungsvertrag zustande, wenn sein Zustandekommen nachweislich das Gegenteil beweist.
12. Der elektronische Frachtbrief muss von den Vertragsparteien des Transportvertrags durch eine zuverlässige elektronische Signatur überprüft werden, die den Zusammenhang mit dem elektronischen Frachtbrief gewährleistet. Sofern nicht anders angegeben, gilt eine Methode mit elektronischer Signatur als zuverlässig, wenn die elektronische Signatur:
- a. ausschließlich an den Unterzeichner gebunden,
  - b. den Unterzeichner identifizieren können,
  - c. in einer Weise festgelegt werden, die der vollständigen Kontrolle des Unterzeichners unterliegt, und
  - d. mit den Daten, auf die sie sich beziehen, verknüpft, so dass etwaige weitere Änderungen dieser Daten erkannt werden können.
13. Ein elektronischer Frachtbrief kann durch eine andere elektronische Überprüfungs-methode überprüft werden, die durch die Rechtsordnung des Landes, in dem der elektronische Frachtbrief ausgestellt wurde, zulässig ist. Die im

elektronischen Frachtbrief enthaltenen Daten müssen der dazu berechtigten Vertragspartei zugänglich sein.

---

## **Artikel XVI – Haftung des Spediteurs für Schäden an der Sendung und für die Nichteinhaltung der Transportbedingungen**

1. Der Spediteur haftet für den vollständigen oder teilweisen Verlust der Sendung oder für deren Beschädigung, die vom Zeitpunkt der Annahme der Sendung zum Transport bis zum Zeitpunkt der Auslieferung entsteht, sowie für die Überschreitung der Lieferfrist. Der Spediteur übernimmt keine Verantwortung, wenn der Verlust der Sendung, ihre Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf eine autorisierte Anordnung zurückzuführen ist, die nicht auf Fahrlässigkeit des Spediteurs, auf einen Mangel der Sendung selbst oder auf Umstände zurückzuführen ist, die der Spediteur nicht abwenden kann und deren Folgen er nicht beseitigen kann.
2. Nach dem CMR-Übereinkommen ist der Beförderer von der Haftung befreit, wenn ein Schaden aufgrund einer besonderen Gefahr im Zusammenhang mit einem oder mehreren der folgenden Sachverhalte entsteht:
  - a. Handhabung, Verladung, Lagerung oder Entladung der Sendung durch den Absender, Empfänger oder im Namen des Absenders oder Empfängers handelnde Personen,
  - b. die natürliche Beschaffenheit bestimmter Waren, bei denen sie einem vollständigen oder teilweisen Verlust oder einer Beschädigung, einer inneren Verschlechterung, Austrocknung, Auslaufen, normalem Verfall oder der Einwirkung von Insekten oder Nagetieren ausgesetzt sind,
  - c. unzureichende oder falsche Markierungen oder Sendungsnummern,
3. Der Bevollmächtigte kann die Sendung ohne weiteren Beweis als verloren betrachten, wenn sie nicht innerhalb von 30 Tagen nach der vereinbarten Lieferfrist ausgestellt wurde und wenn die Frist nicht innerhalb von 60 Tagen nach der Übernahme der Sendung durch den Spediteur zum Transport vereinbart wurde.
4. Ist der Spediteur verpflichtet, den Schaden für den vollständigen oder teilweisen Verlust der Sendung zu ersetzen, so berechnet sich die Entschädigung aus dem Wert der Sendung am Ort und Zeitpunkt ihrer Übernahme zum Transport, nach dem Wechselkurs, andernfalls nach dem normalen Marktpreis.
5. Der Schadensersatz darf 8,33 numerische Einheiten, sogenannte „Sonderziehungsrechte – XDR“, pro kg des fehlenden oder beschädigten Bruttogewichts der Sendung nicht überschreiten. Der Wert von XDR gegenüber EUR und anderen Währungen wird vom Internationalen Währungsfonds ([www.imf.org](http://www.imf.org))

angegeben. Das heißt, der Wechselkurs von XDR gegenüber EUR wird an dem Tag ermittelt, an dem die Sendung vom Spediteur zum Transport übernommen wird.

6. Wird die vereinbarte Lieferfrist überschritten und weist die befugte Person nach, dass der Schaden aus diesem Grund entstanden ist, ist der Spediteur nur bis zur Höhe der Einfuhrabgabe zum Schadensersatz verpflichtet.
7. Weitere Einzelheiten zur Haftung des Beförderers ergeben sich aus dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) und den entsprechenden Zusatzprotokollen zum CMR-Übereinkommen
8. In Transportangelegenheiten, die dem CMR-Übereinkommen unterliegen, kann eine Klage gegen den Beförderer, der diesen Transportauftrag erteilt hat, nur vor einem staatlichen Gericht auf dem Gebiet der Slowakischen Republik eingereicht werden.

---

## **Artikel XVII – Bedingungen für die Änderung des Transportvertrags und den Rücktritt vom Vertrag**

1. Wenn die Erfüllung des Transportvertrags gemäß den im Frachtbrief oder elektronischen Frachtbrief festgelegten Bedingungen aufgrund von Transporthindernissen aus irgendeinem Grund nicht möglich ist, ist der Frachtführer verpflichtet, Anweisungen von der Person einzuholen, die zur Verfügung über die Sendung berechtigt ist (meistens ist dies der Absender, Spediteur, in Ausnahmefällen z. B. der Empfänger).
2. Lassen die Umstände jedoch zu, dass der Transport unter Bedingungen durchgeführt werden kann, die von den im Frachtbrief (oder in den Verfügungen) oder im elektronischen Frachtbrief festgelegten Bedingungen abweichen, und konnte der Frachtführer die Anweisungen der autorisierten Person nicht innerhalb einer angemessenen Zeit erhalten, muss der Frachtführer die Maßnahmen ergreifen, die er im Interesse der autorisierten Person für am besten hält (z. B. Schadensabwehr, die ein sofortiges Handeln erfordert). Treten nach Eintreffen der Sendung am Lieferort Hindernisse bei der Zustellung auf, ist der Spediteur verpflichtet, Weisungen vom Absender einzuholen. Der Frachtführer hat Anspruch auf Ersatz der ihm durch die Anforderung oder Ausführung von Weisungen entstandenen Aufwendungen, sofern diese Aufwendungen nicht durch sein Verschulden entstanden sind.
3. In Ausnahmefällen kann der Spediteur mit dem Verkauf der Sendung sogar fortfahren, ohne auf die Anweisung des Bevollmächtigten (meistens des Absenders) zu warten, wenn die Sendung einem schnellen Verfall ausgesetzt ist, ein solches Vorgehen durch den Zustand der Sendung gerechtfertigt ist oder wenn die Lagerkosten in keinem Verhältnis zum Wert der Sendung stehen. Er kann mit dem Verkauf fortfahren, wenn ihm nicht innerhalb einer angemessenen Frist eine

gegenteilige Weisung des Bevollmächtigten vorliegt. Der Verkaufsprozess richtet sich nach der Rechtsordnung und den Gepflogenheiten des Ortes, an dem sich die Sendung befindet. Der Verkaufserlös muss nach Abzug der durch die Sendung gebundenen Beträge (z. B. Versandkosten) der berechtigten Partei (meistens dem Absender der Sendung) zur Verfügung gestellt werden.

---

## **Abschnitt IV**

### **Transport gefährlicher Güter**

---

#### **Artikel XVIII – Grundlegende Bestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter**

1. Im Straßenverkehr dürfen nur gefährliche Güter befördert werden, deren Beförderung durch das internationale Abkommen, an das die Slowakische Republik gebunden ist (Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße – ADR, im Folgenden „ADR-Übereinkommen“ genannt) zulässig ist; dies gilt nicht, soweit es sich um
  - a. Der Transport gefährlicher Güter erfolgt vollständig innerhalb der Grenzen des Sperrgebiets
  - b. zeitlich begrenzter Verkehrsbetrieb mit eindeutig gekennzeichneten gefährlichen Gegenständen, einschließlich verbotener Gegenstände, die von der Verkehrsverwaltungsbehörde im Einzelfall ausnahmsweise genehmigt wurden, unter der Voraussetzung, dass die Sicherheit nicht gefährdet ist.
2. Der Transport gefährlicher Güter auf dem Territorium der Slowakischen Republik darf nur in der Art und Weise und unter den Bedingungen durchgeführt werden, die im ADR-Übereinkommen festgelegt und im Gesetz Nr. 56/2012 Slg. über den Straßenverkehr in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Transport gefährlicher Güter darf nur mit einem Fahrzeug durchgeführt werden, das den Anforderungen des ADR-Übereinkommens entspricht und in zugelassenen und gekennzeichneten Versandstücken, Behältern, Tanks und Containern verwendet wird. Bei der Verpackung und sonstigen Handhabung vor dem Transport, beim Beladen, beim Transport und beim Entladen gefährlicher Güter sind besondere Vorschriften zu beachten, die typische Sicherheitsanforderungen an Fahrzeuge und Transportmittel sowie Methoden zu deren Verwendung, Lagerung, Reinigung sowie

Regeln für die Handhabung und den Transport von Explosivstoffen und chemischen Stoffen festlegen.

4. Der Beförderer hat einen Sicherheitsbeauftragten benannt, verfügt über die erforderliche technische Ausstattung, Fahrzeuge und Transportmittel gemäß Absatz 3 sowie Fahrzeugbesatzungen und sonstige an der Be- und Entladung oder sonstigen Handhabung gefährlicher Güter beteiligte Personen, die vom Sicherheitsberater geschult wurden. Sicherheitsberater kann nur sein, wer die Anforderungen des ADR-Übereinkommens erfüllt und über ein von einer Verkehrsverwaltungsbehörde ausgestelltes Zertifikat über die Fachkompetenz eines Sicherheitsberaters für die Beförderung gefährlicher Güter (im Folgenden „Zertifikat über die Fachkompetenz eines Sicherheitsberaters“) auf der Grundlage einer Ausbildung und Prüfung verfügt, deren Inhalt im ADR-Abkommen geregelt ist.
5. Das Personal der an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Fahrzeuge des Beförderers beachtet die Regeln für die Handhabung und den Transport, die für die Handhabung und Beförderung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen, befolgt die Anweisungen des Sicherheitsbeauftragten und ist verpflichtet, bei einem Verkehrsunfall oder einem anderen Unfall mit Freisetzung gefährlicher Güter das Ausmaß der Schäden an der Gesundheit von Menschen und Tieren, am Eigentum und an der Umwelt so gering wie möglich zu halten.
6. Jeder Beteiligte an der Beladung, Handhabung, Beförderung und Entladung gefährlicher Güter ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die von dem transportierten Gefahrgut ausgehende, vorhersehbare Gefahr nicht erhöht wird.

---

## **Artikel XIX – Pflichten des Absenders und Empfängers gefährlicher Güter**

1. Der Absender gefährlicher Güter ist verpflichtet, eine den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechende Sendung gefährlicher Güter zur Beförderung zu übergeben
  - a. sich zu vergewissern, dass gefährliche Güter richtig klassifiziert sind und zu prüfen, ob ihre Beförderung im Straßenverkehr zulässig ist,
  - b. dem Frachtführer Informationen und Daten in nachweisbarer Form sowie gegebenenfalls die erforderlichen Transport- und Begleitdokumente zur Verfügung zu stellen,
  - c. die nach dem ADR-Abkommen erforderlichen Daten in das Transportdokument eintragen,
  - d. nur Verpackungen, Behälter für Schüttgüter und Tankfahrzeuge, abnehmbare Tanks, ortsbewegliche Tanks und Tankcontainer verwenden, die für die

Beförderung der betreffenden Stoffe zugelassen und in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,

- e. die Vorschriften über die Versandart und Versandbeschränkungen einzuhalten,
  - f. Stellen Sie sicher, dass entleerte, ungereinigte und entgaste Tanks oder entleerte, ungereinigte Fahrzeuge und Schüttgutbehälter ordnungsgemäß mit Sicherheitszeichen gekennzeichnet sind und dass entleerte, ungereinigte Tanks verschlossen sind und den gleichen Grad an Dichtheit aufweisen wie volle Tanks.
2. Handelt der Versender gefährlicher Güter im Auftrag eines Dritten, ist der Dritte verpflichtet, ihn schriftlich über die Beförderung gefährlicher Güter zu informieren und ihm alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die er zur Erfüllung seiner Pflichten benötigt.
3. Der Empfänger gefährlicher Güter ist verpflichtet:
- a. die Sendung unverzüglich nach der Zustellung vor Dritten zu sichern und sicher aufzubewahren,
  - b. Überprüfen Sie die Sendung, ob die Sendung den Begleitpapieren und anderen Anforderungen gemäß der ADR-Vereinbarung entspricht
4. Der Absender, der Empfänger und jeder, der an der Beförderung gefährlicher Güter durch Verpacken, Befüllen, Beladen, Entladen oder andere Manipulationen beteiligt ist und dabei ein Austreten gefährlicher Güter oder eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Tieren, eine Sachbeschädigung oder eine Gefährdung der Umwelt entstehen könnte, ist verpflichtet, einen oder mehrere Sicherheitsberater zu benennen und ihnen gemäß den Anforderungen des ADR-Übereinkommens bestimmte Aufgaben zuzuweisen, die sie bei der Beförderung gefährlicher Güter gewährleisten sollen.
5. Sonstige Beteiligte an der Beförderung gefährlicher Güter, die an deren Verpackung, Beladung, Befüllung und Reinigung von Tanks und anderen Transportmitteln sowie an der Entladung mitwirken, sind verpflichtet, ihren Pflichten nachzukommen und die Maßnahmen gemäß der ADR-Vereinbarung einzuhalten und den Umgang mit gefährlichen Gütern nur von einem Sicherheitsberater geschulten Mitarbeitern anzuvertrauen.

---

## **Artikel XX – Pflichten des Beförderers beim Transport gefährlicher Güter**

1. Der Beförderer ist verpflichtet, die Beförderung gefährlicher Güter gemäß den Anforderungen des Gesetzes Nr. 56/2012 Slg. insbesondere über den Straßenverkehr
    - a. zu prüfen, ob die Beförderung gefährlicher Güter, die zur Beförderung im Straßenverkehr bestimmt sind, zulässig ist,
    - b. prüfen, ob der Absender vor Beginn der Beförderung die vorgeschriebenen Angaben zu den beförderten Gefahrgütern gemacht hat, ob die Beförderungseinheiten die vorgeschriebenen Dokumente enthalten oder, falls anstelle von Papierdokumenten elektronische Datenverarbeitung oder elektronischer Datenaustausch zum Einsatz kommt, ob die Daten während der Beförderung in einer Weise vorliegen, die einer Papierdokumentation mindestens gleichwertig ist,
    - c. sich optisch zu vergewissern, ob das Fahrzeug und die Ladung keine offensichtlichen Schäden, Undichtigkeiten oder Risse aufweisen und ob Teile der Ausrüstung des typgenehmigten Fahrzeugs fehlen,
    - d. Stellen Sie sicher, dass die Frist für die nächste Prüfung von Tankfahrzeugen, abnehmbaren Tanks, ortsbeweglichen Tanks und Tankcontainern noch nicht abgelaufen ist
    - e. Stellen Sie sicher, dass das Fahrzeug nicht überladen ist.
    - f. Überprüfen Sie, ob Sicherheitsaufkleber und vorgeschriebene Markierungen am Fahrzeug angebracht sind.
    - g. Stellen Sie sicher, dass das Fahrzeug für den Fall eines Unfalls über die in der schriftlichen Betriebsanleitung vorgeschriebene Sonderausrüstung verfügt.
  2. Der Beförderer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeugbesatzung im Falle eines Unfalls nachweislich mit den schriftlichen Anweisungen vertraut ist und diese versteht.
- 

## **Abschnitt V**

### **Transport von Lebensmitteln**

---

#### **Artikel XXI – Grundversorgung für den Lebensmitteltransport**

1. Verderbliche Lebensmittel können im Straßengüterverkehr gemäß den Anforderungen des Übereinkommens über den internationalen Transport verderblicher Lebensmittel und über spezielle Mittel für diesen Transport (ATP), der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene, Gesetz NR SR Nr. 152/1995 Slg. über Lebensmittel und damit verbundene Vorschriften.
  2. Wenn es erforderlich ist, ein Transport- oder Transportmittel zu öffnen, z.B. Zur Durchführung der Kontrolle muss sichergestellt werden, dass die Lebensmittel keinen Verfahren oder Bedingungen ausgesetzt werden, die im Widerspruch zu den Bestimmungen des ATP-Übereinkommens und des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Grenzkontrollen beim Gütertransport stehen.
  3. Die Entsorgung verderblicher Lebensmittel ist möglich, wenn beim Transport die vorgeschriebenen Temperaturbedingungen nicht eingehalten wurden, sofern eine Genehmigung der zuständigen Behörde des Vertragsstaates zur weiteren Entsorgung der Ware unter Einhaltung der Hygieneanforderungen erteilt wird.
  4. Die Anforderungen des ATP-Übereinkommens gelten nicht für den Transport von Lebensmitteln, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.
  5. Der Spediteur ist nicht für die Qualität und Gesundheitssicherheit der Lebensmittel verantwortlich, die er vom Absender zum Transport erhält.
- 

## **Artikel XXII – Pflichten des Beförderers beim Transport von Lebensmitteln**

1. Der Transporteur ist verpflichtet, beim Transport von Lebensmitteln im Transportmittel über eine gültige Bescheinigung über die Konformität des Transportmittels und des Transportmittels mit den Anforderungen des ATP-Abkommens zu verfügen, die in den Anlagen des ATP-Abkommens enthalten ist. Für andere Lebensmittel muss dies im Transportvertrag vereinbart werden.
2. Der Beförderer muss die Anbringung von Unterscheidungszeichen und Daten gemäß den Anhängen des ATP-Abkommens auf dem Transportmittel oder Transportmittel sicherstellen. Die Schilder müssen entfernt werden, sobald das Fahrzeug oder Transportmittel nicht mehr den in Anhang I des ATP-Übereinkommens aufgeführten Standards entspricht.
3. Wenn der Absender oder der Empfänger (je nachdem, wer den Beförderungsvertrag abschließt) im Beförderungsvertrag die Anforderungen an die Reinigung und Desinfektion des Laderaums des Transportmittels und die Dokumente, die dies bescheinigen, festlegen, ist der Beförderer verpflichtet, für die Reinigung oder Desinfektion zu sorgen und auf Verlangen des Absenders oder Empfängers das erforderliche Dokument vorzulegen. Die mit der Reinigung oder Desinfektion

verbundenen Kosten werden in der Regel von der Person getragen, die diese Leistung in Anspruch nimmt, sofern im Transportvertrag nichts anderes vereinbart ist.

4. Wenn der Transporteur Lebensmittel und Zutaten für deren Herstellung transportiert, ist er verpflichtet, die Bestimmungen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 853/2004 über Lebensmittelhygiene und Gesetz Nr. 152/1995 Slg. über Lebensmittel in der geänderten und ergänzten Fassung:
  - a. den Transport von Lebensmitteln und Zutaten für ihre Herstellung in leistungsfähigen und entsprechend ausgestatteten Transport- und Transportmitteln so sicherzustellen, dass ihre Sicherheit und Qualität gewahrt bleibt,
  - b. für die Sauberkeit der Transportmittel sorgen und deren Desinfektion durchführen,
  - c. nur solche Transport- und Beförderungsmittel zu verwenden, deren Wände und andere Teile, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, aus nicht korrodierendem Material bestehen und die Sicherheit oder Qualität von Lebensmitteln nicht in anderer Weise negativ beeinflussen sowie glatt, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind,
  - d. einen wirksamen Schutz der transportierten Lebensmittel vor Nagetieren, Vögeln, Insekten, Staub und anderen Verschmutzungen zu gewährleisten und sie unter solchen Bedingungen zu transportieren, dass ihre Temperatur während des Transports nicht ansteigt oder absinkt, was sich negativ auf die Sicherheit und Qualität der Lebensmittel auswirken könnte.
  - e. Gewährleistung eines getrennten Transports inkompatibler Produkttypen, die sich gegenseitig auf deren Sicherheit und Qualität auswirken

---

## **Artikel XXIII – Pflichten des Absenders und Empfängers beim Transport von Lebensmitteln**

1. Der Absender muss sicherstellen, dass das Transportdokument die Bezeichnung des Lebensmittels enthält.
2. Der Absender ist verpflichtet, dem Transportdokument alle erforderlichen weiteren Dokumente beizufügen, die eine bestimmte Lebensmittelart während des Transports begleiten sollen.
3. Auch bei der Beförderung von Lebensmitteln, die nicht in den Anlagen des ATP-Abkommens aufgeführt sind, muss der Absender ggf. im Transportauftrag, Transportvertrag oder Transportdokument, das dem Frachtführer rechtzeitig vor dem

Transport zugeht, die Anforderung an die Temperatur des Laderaums des Transportmittels angeben.

4. Der Absender ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Temperatur der Lebensmittel, die er dem Transporteur zum Transport übergibt, der Temperatur entspricht, die der Transporteur während des Transports einhalten muss.
5. Der Absender ist verpflichtet, im Beförderungsvertrag bei Bedarf die Anforderungen an die Reinigung und Desinfektion des Laderaums des Transportmittels anzugeben und die Unterlagen anzugeben, die er vom Beförderer für die Reinigung und Desinfektion benötigt.
6. Die Kontrolle und Messung der Lebensmittelttemperaturen durch den Absender oder Empfänger muss so erfolgen, dass die Lebensmittel keinen unerwünschten Bedingungen im Hinblick auf Lebensmittelsicherheit und -qualität ausgesetzt werden. Vor dem Be- oder Entladen von Lebensmitteln müssen Inspektionen und Messungen durchgeführt werden. Diese Verfahren dürfen während des Transports normalerweise nicht angewendet werden, es sei denn, es bestehen ernsthafte Zweifel an der Eignung der Lebensmittelttemperaturen mit den vorgeschriebenen Temperaturen.
7. Wenn möglich, müssen bei der Temperaturkontrolle von Lebensmitteln auf dem Transport zum Empfänger die von den Überwachungsgeräten während des Transports erfassten Daten berücksichtigt werden, bevor diese geladenen verderblichen Lebensmittel für Probenahme- und Messverfahren ausgewählt werden. Die Messung der Lebensmittelttemperatur beim Entladen ist nur dann möglich, wenn begründete Zweifel an der Einhaltung der kontrollierten Temperatur während des Transports bestehen.

---

## **Abschnitt VI**

### **Schlussbestimmungen**

---

#### **Artikel XXIV – Reklamationsverfahren**

1. Die Reklamations- und Verjährungsfristen für die Geltendmachung der Ansprüche des Absenders bzw. Empfängers aus dem Transportvertrag mit dem Beförderer sind für den in der Slowakischen Republik durchgeführten inländischen Straßengüterverkehr im Handelsgesetzbuch und im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt.

2. Rügefristen und Verjährungsfristen für die Geltendmachung von Ansprüchen des Absenders bzw. Empfängers aus dem Beförderungsvertrag mit dem Frachtführer sind für den internationalen Straßengüterverkehr im Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) geregelt.
  3. Der Bevollmächtigte (Frachtführer oder Absender) muss alle Rechte aus dem Transport beim Frachtführer schriftlich geltend machen.
  4. Die Rückerstattung des für den Transport gezahlten Betrags ist (Frachtführer oder Spediteur) nur dann berechtigt, zu verlangen, wenn nachgewiesen werden kann, dass er an den Frachtführer gezahlt wurde.
  5. Beschwerden und Beschwerden über die Erfüllung von Verpflichtungen aus den Transportvorschriften und deren Bearbeitung durch den Beförderer gemäß den Beschwerdevorschriften werden von der Slowakischen Handelsinspektion geprüft.
- 

## **Artikel XXV – Veröffentlichung der Beförderungsregeln für den Straßengüterverkehr und deren Gültigkeit**

1. Gemäß Gesetz Nr. 56/2012 Slg. Für den Straßentransport hat das Transportunternehmen diesen Transportplan auf seiner Website veröffentlicht und ist auch am Hauptsitz des Transportunternehmens erhältlich.
  2. Gemäß Gesetz Nr. 56/2012 Slg. Die über den Straßenverkehr veröffentlichten Transportvorschriften sind Bestandteil des Vorschlags des Beförderers zum Abschluss eines Transportvertrages und nach dessen Abschluss ist ihr Inhalt Bestandteil der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragsteilnehmer.
  3. Vor Abschluss des Vertrages über die Beförderung von Gütern muss sich der Kunde des Transports (Frachtführer) mit diesen Transportvorschriften vertraut machen.
- 

## **Artikel XXVI – Änderungen der Transportvorschriften für den Straßengüterverkehr**

1. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen der Transportvorschriften gelten ab dem Tag ihrer Veröffentlichung und Zugänglichmachung auf der Website des Transportunternehmens.
2. Bei wesentlichen Änderungen oder wesentlichen Ergänzungen des Beförderungsplans sorgt der Beförderer dafür, dass dieser vollständig veröffentlicht und zur Verfügung gestellt wird.

---

Dieser Transportauftrag wurde von einem zertifizierten Transportmanager gemäß Gesetz Nr. 56/2012 Slg. über den Straßenverkehr in der jeweils gültigen Fassung vom 28.02.2025.